This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

DD
901
.B95
S12

envelope

From Pres. Angell

BUHR A

a39015 01809769 4b

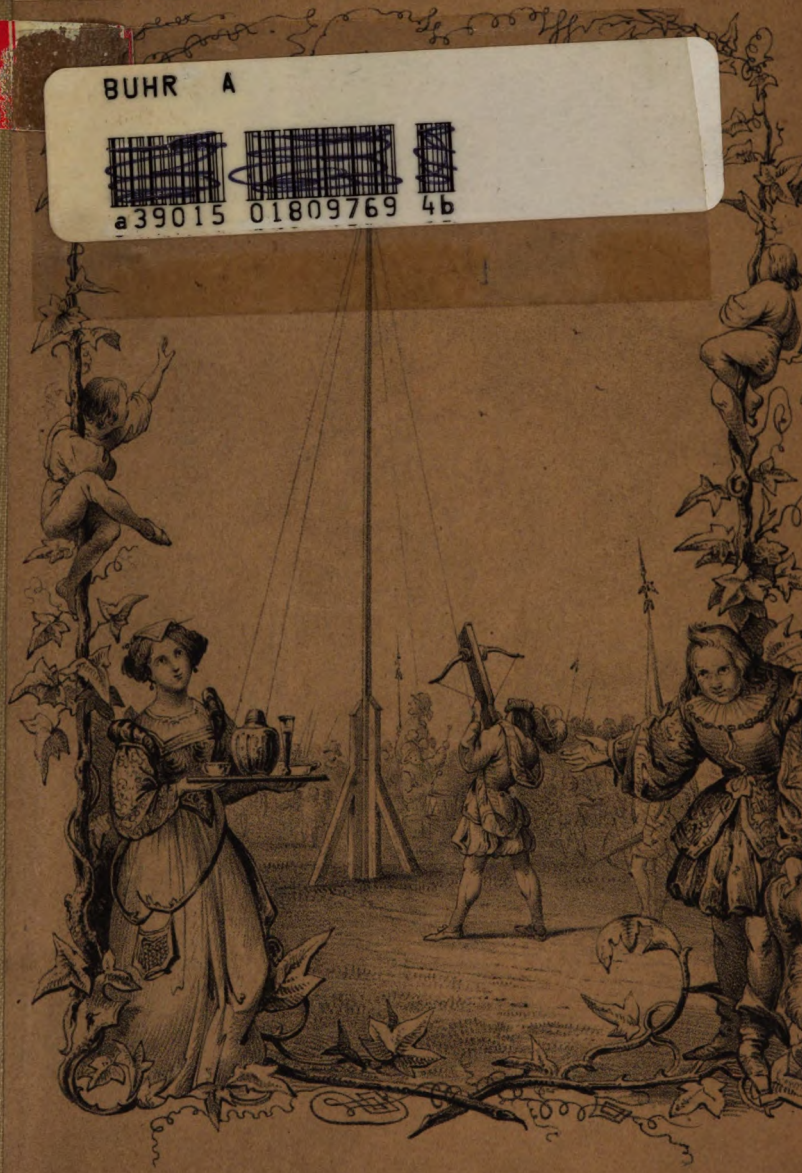

Digitized by Google

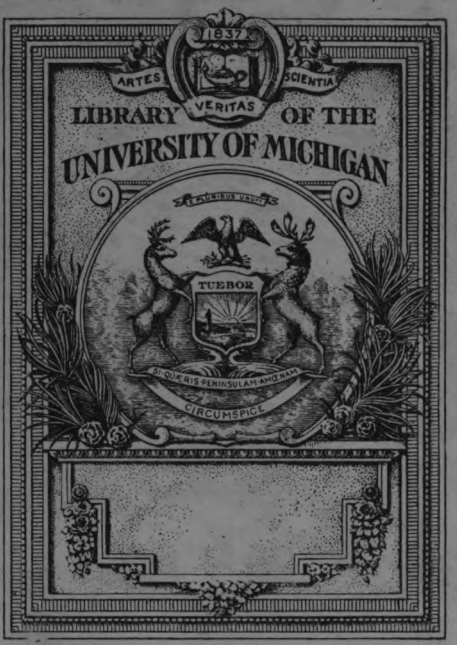

THE GIFT OF
Dr. James B. Angell

Digitized by Google

DD
901
.B95
S12

Digitized by Google

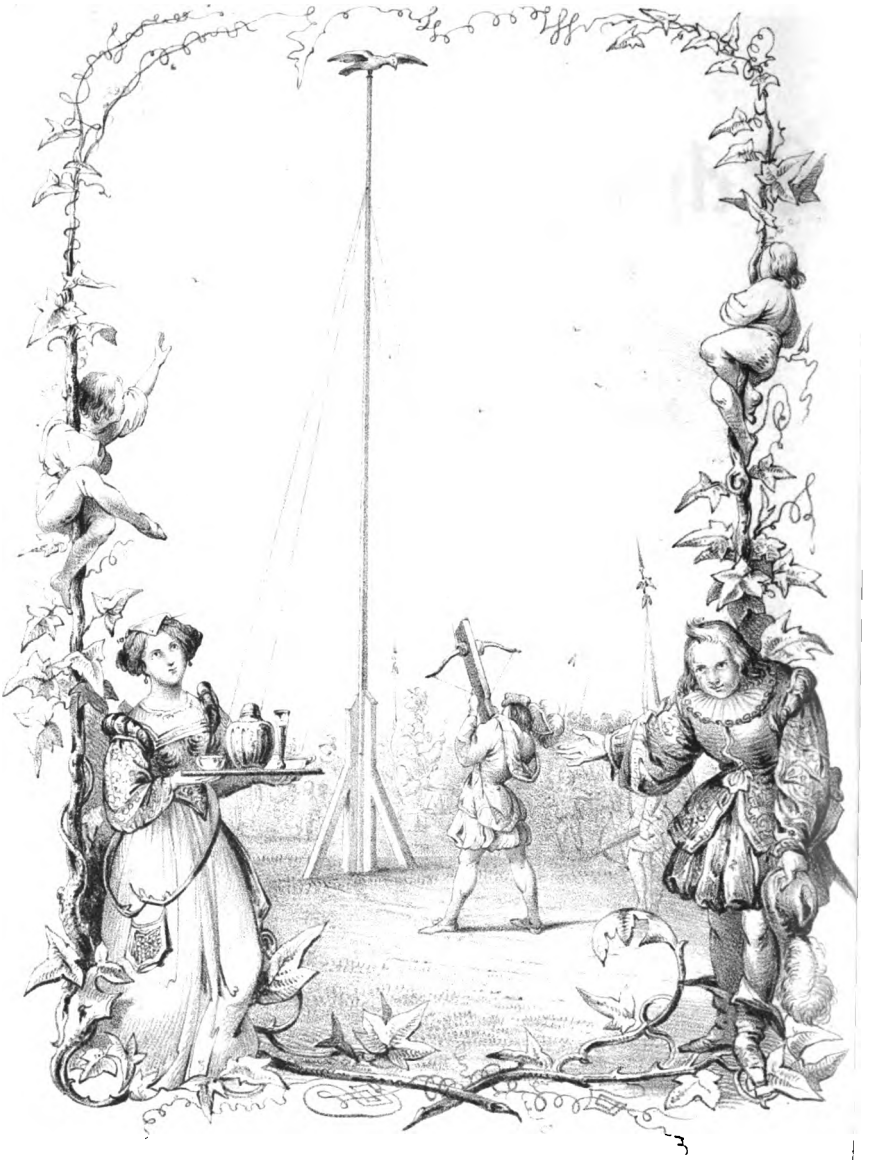

Vogelschiessen in Braunschweig im Jahre 1545.

Digitized by Google

J. B. Angell
From the Author
Nov. 26, 1855.

32084

Geschichte

des

Schützenwesens

der

Stadt Braunschweig

von

C. W. Sack,

Kreis-Gerichts-Registrator.

Festschrift.

Braunschweig,

Verlag von Oehme und Müller.

1845.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Mit besonderer Vorliebe für alle Angelegenheiten der Stadt Braunschweig hatte der Verfasser seit einigen Jahren neben andern auch die Materialien zu einer Geschichte des hiesigen Schützenwesens gesammelt, als er durch die Auffindung eines in dieser Festschrift näher bezeichneten Buches zu der Gewißheit gelangte, daß die hiesige Schützenbrüderschaft in diesem Jahre ihr 300jähriges Jubiläum zu feiern berechtigt sei, weshalb von ihm in dem 13. Stücke des Magazins der Braunschweiger Anzeigen eine Aufforderung dazu eingerückt wurde.

Durch die dem Verfasser zu spät gewordene Kenntniß von der wirklich beschlossenen diesjährigen Jubelfeier und auf Veranlassung anderer sich ihm entgegenstellenden Hindernisse konnten indeß von der bereits vollendeten, vorhin erwähnten, Geschichte des hiesigen Schützenwesens, welche der Disposition des Verfassers nach in acht Abschnitte zerfallen sollte, nur die ersten beiden Abschnitte mit einer Abbildung des Vogelschießens hieselbst im Jahre 1545, jedoch auch diese nur mit Hinweglassung mehrer ältern Ordnungen und Rescripte, gedruckt werden.

Die übrigen Abschnitte, deren Erscheinen von der Theilnahme abhängt, welche die ersten beiden in den Händen des freundlichen Lesers befindlichen Capitel finden werden, enthalten Nachrichten

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Mit besonderer Vorliebe für alle Angelegenheiten der Stadt Braunschweig hatte der Verfasser seit einigen Jahren neben andern auch die Materialien zu einer Geschichte des hiesigen Schützenwesens gesammelt, als er durch die Auffindung eines in dieser Festschrift näher bezeichneten Buches zu der Gewißheit gelangte, daß die hiesige Schützenbrüderschaft in diesem Jahre ihr 300jähriges Jubiläum zu feiern berechtigt sei, weshalb von ihm in dem 13. Stücke des Magazins der Braunschweiger Anzeigen eine Aufforderung dazu eingerückt wurde.

Durch die dem Verfasser zu spät gewordene Kenntniß von der wirklich beschlossenen diesjährigen Jubelfeier und auf Veranlassung anderer sich ihm entgegenstellenden Hindernisse konnten indeß von der bereits vollendeten, vorhin erwähnten, Geschichte des hiesigen Schützenwesens, welche der Disposition des Verfassers nach in acht Abschnitte zerfallen sollte, nur die ersten beiden Abschnitte mit einer Abbildung des Vogelschießens hieselbst im Jahre 1545, jedoch auch diese nur mit Hinweglassung mehrer ältern Ordnungen und Rescripte, gedruckt werden.

Die übrigen Abschnitte, deren Erscheinen von der Theilnahme abhängt, welche die ersten beiden in den Händen des freundlichen Lesers befindlichen Capitel finden werden, enthalten Nachrichten

Digitized by Google

über die Kleidung und Bewaffnung der Schützen, über die verschiedenen Arten der hier abgehaltenen Schießübungen, über die Festgelage, Aufzüge und Attribute der Schützen, über die ihnen ausgesetzten Gewinne und gemachten Geschenke, über die Schützengebäude und Sitze, nebst einer Liste der Schützenkönige seit dem Jahre 1599 und einer Beschreibung der sonstigen Aemter und Angelegenheiten der Schützenbrüderschaft, an welche sich dann auch die der Feier des diesjährigen Jubiläums anschließen würde, so daß das Ganze als ein Beitrag zur Geschichte Braunschweigs in dieser Beziehung angesehen werden könnte.

Sollte die Theilnahme, welche die vorliegende Festschrift zu finden hofft, zu gering ausfallen, so würden die letztern Abschnitte, bei dem Mangel eines hiesigen zur Aufnahme derselben geeigneten Organs, vielleicht in einer auswärtigen Zeitschrift zur Oeffentlichkeit gelangen.

Braunschweig, den 7. Juli 1845.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die muthmaßliche Entstehung des hiesigen Schützenfestes.

Frisch auf, Du Bürgerjugend,
In Waffen tummle Dich!
Das heiß' ich rechte Tugend,
Zu kämpfen männiglich.
Der sei der Bürgermeister,
Der wohl die Waffen führt,
Im Rathe kühn die Geister,
Im Feld sein Heer regiert.

Schenkendorf.

Unter allen Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft sind die gemeinsamen Verbindungen zum Schutz gegen äußere Anfeindungen zu den ältesten, nothwendigsten und nützlichsten zu rechnen; in ihren Folgen aber als die wohlthätigsten zu betrachten. Zu diesen Verbindungen gehören namentlich die noch in unsern Zeiten bestehenden Schützenfeste mit ihren Waffenübungen.

Wenn nun auch in den verflossenen Jahrhunderten Vieles an deren ursprünglicher Gestaltung verändert, manche wohlthätige Einrichtung den Zeiten anpassend umgeformt ist, und nebenbei auch einige Uebel und Mißbräuche sich dabei selbst die Bahn gebrochen haben; so wollen wir die Mängel des Festes überhaupt, welche man schon im Jahre 1761 in den Braunschweiger Anzeigen öffentlich rügte und zu widerlegen sich bemühte, hier als Jedermann bekannt nicht weiter berühren, dagegen nur dieses durch sein Alter und seinen Zweck ehrwürdige Schützenfest mit seinen hergebrachten eigenthümlichen Gebräuchen als eine Lustbarkeit betrachten,

Digitized by Google

welche die Grundlage echten gemeinsamen Volkssinnes zum festen Bande in allen Lebensverhältnissen sein und bleiben sollte.

Die Entstehung der Schützenfeste reicht weit hinauf in die älteste Zeit des deutschen Kriegswesens, und ist als Theil desselben, als ein Exercitium, seinen Gegner wohl auf's Korn zu nehmen, zu betrachten. Schon der Name Schütze deutet auf ein Geschoß, auf Bogen oder Armbrust, mit Pfeilen oder Bolzen, welche nebst der Schleuder die erste ferntreffende Bewaffnung unserer Vorfahren ausmachten.

Als nämlich im Anfange des 10ten Jahrhunderts unter Kaiser Heinrich I. auf das freie ungebundene Leben der alten Deutschen und ihre Heereszüge ein mehr geregeltes Zusammenleben und Wohnen in befestigten Plätzen (Kastellen) folgte, welche von Mauern, Thürmen und Gräben umgeben waren, oder in erweiterten Schlössern und Burgen (die erste Entstehung von Städten), deren weiteres Aufblühen im 11ten und 12ten Jahrhundert sich durch die erwachte Regsamkeit dieser Burgen- oder Bürger-Gemeinden und durch das Streben derselben nach Selbstständigkeit kund giebt, hervorgegangen aus dem angeborenen Freiheitssinne der Germanen; mußte die Vertheidigung jener Wohnsitze gegen feindliche Anfälle, oder des durch die Handelszüge entstehenden größern Verkehrs auf den unsichern Heerstraßen, nothwendige Sicherheitsmaßregeln zur Beschirmung sowohl des Eigenthums ganzer Gemeinden, als auch dessen einzelner Gemeindeglieder hervorrufen.

Durch diesen Umstand, vorzüglich aber noch durch das Aufhören des Waffenrechts, des ausschließlichen Rechtes der Landesherrn, und durch die Heerfolge der Bürger, welche zur Vertheidigung eines Ortes aufgeboten wurden, lernten diese die Vortheile der Waffenführung immer mehr erkennen, und sich damit vertrauter machen.

Die aus den ältesten Zeiten herstammenden, sich bald verbreitenden Brüderschaften und Einigungen (Innungen, Gilden), bei welchen eine vorzügliche Lustbarkeit schon ein Vogelschießen ausmachte, so wie die sonstigen Verbindungen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, das Streben derselben nach höherer Ausbildung und größerer Macht, und der eigenthümliche Reiz, gleich den für die heilige Sache in Kreuzzügen, oder in Schlachten und Tournieren sich auszeichnenden Rittern, sich in den Waffen zu versuchen und es denselben darin gleich zu thun, waren die kräftigen Hebel, wodurch jene Gemeinden bald zu weiterer Ausdehnung und größerem Ansehen gelangten.

Die Vervollkommnung in den Waffen kam ihnen noch mehr zu Statten, als mit dem allmähligen Aufhören der im heiligen Lande im ächten

Digitized by Google

Ritterſinne geführten Kreuzzüge, ſich nach der Rückkehr der Kämpfer zu ihren Burgen bei den meiſten derſelben in Folge des müſſigen Lebens und in Ermangelung kriegeriſcher Beſchäftigungen ein eigener ergiebiger Gewerbszweig ausbildete, indem ſie theils als Raub- und Stegreif-Ritter ſich vom Sattel ernährten, oder Fehden auf eigene Hand, eigenes Abentheuer, unternahmen, wozu die Handelszüge und das wohlhabende erwachende Leben der Städter leicht Veranlaſſung gaben. Die Beleidigung eines Dieners jener Ritter, die Mißhandlung eines Bürgers oder Landmanns, deren Urheber oft nicht einmal ermittelt wurden, führten zu gegenſeitigen blutigen Fehden, welche in ihrem Gefolge die eigenthümlichen Aufforderungen zur Hülfe an denſelben hatten, wodurch ſich jene Zeit, als eine für den ruhigen Bürger ſehr verderbliche, auszeichnet, deren Urſache und Folgen oft mit Unrecht dem Ritterſtande allein zugeſchrieben werden. Hätten wir jene Zeiten mit durchlebt, ſo würden wir ein richtigeres Urtheil darüber fällen können, wenn aber nur immer einſeitig von ſchrecklichen Beraubungen und Mißhandlungen ruhiger Bürger und Landleute die Rede iſt, auch ſogar der damaligen Sitte gemäß, um den Feind vom Freunde unterſcheiden zu können, eigene Bücher über die Befehdungen geführt werden mußten; ſo klingt ſolches allerdings ſehr nachtheilig für den Ritterſtand; indeſſen läßt ſich anderer Seits auch nachweiſen, daß der Bürger wiederum entweder allein oder mit Hülfe mehrer befreundeter Ritter dergleichen Fehden unternahm, und dann nicht minder grauſam und unbarmherzig verfuhr.

Dieſe unſichern und gefahrvollen Zeiten führten indeſſen das Gute herbei, daß ſowohl die Bewohner einzelner Städte unter ſich, oder in Gemeinſchaft mit anderen Städten Schutzbündniſſe errichteten, aus welchen ſchon in der erſten Hälfte des 13ten Jahrhunderts die Hanſa zur Sicherung und Förderung des Handels hervorgegangen war, und nunmehr auch die Geſellſchaften zur Uebung in den Waffen, als auch andere Verbindungen entſtanden, zu denen auch die hieſige Lilien-Bente (1384) zu rechnen iſt, um den allgemein gebotenen Landfrieden, wiewohl Anfangs ohne Erfolg, aufrecht zu halten, bis endlich, nachdem der Gebrauch des längſt erfundenen Schießpulvers allgemeiner geworden war, die Ritter ihr Vergnügen und ihre ritterliche Beſchäftigung mehr im glänzenden Tourniere ſuchten, und dadurch die Sicherheit des Einzelnen und der allgemeine Landfrieden befördert wurde.

In dieſer Uebergangsperiode iſt dann auch die Entſtehung der geregelten wirklichen Schützenübungen, der Schützenverbindungen, ſo wie anderer mit einem Markte verbundener Feſte (Tafelrunde, Grael- oder Groelfeſt, Conſtabelgeſellſchaft) unſerer Stadt und benachbarter Städte

Digitized by Google

zu suchen, nachdem der anfänglich politisch-rechtliche, so wie kirchlich-religiöse Zweck der Gilden immer mehr in den Hintergrund trat und sich dagegen ein allgemein geselliger, freundschaftlicher Zustand kund gab.

In den Curiositäten von Vulpius *) wird unter andern berichtet, daß im Jahre 1286 bereits vom Herzoge Bogislaus (Boleslaw) zu Schweidnitz das erste Armbrustschießen nach einem Vogel zum Andenken an die große schlesische Tatarschlacht und zur Uebung im Gewißschießen; auch von dem Hochmeister des deutschen Ordens, Heinrich von Knippenrode, im Jahre 1350 in ganz Preußen ein Armbrust-Vogelschießen angeordnet seien, und sich nach diesem Vorbilde in größeren und kleineren Städten nah und fern Schützengesellschaften, mit besondern Statuten, Ordnungen und Privilegien versehen, gebildet hätten. Unter anderen habe sich zu Nürnberg schon 1314, zu Augsburg 1425, zu Leipzig 1498 eine solche Verbindung gefunden.

Die Existenz solcher bürgerlichen Waffenübungen beurkundet auch die sogenannte Schöppen-Chronik von Magdeburg durch die Anmerkung aus dem Jahre 1279, nach welcher von Constabeln und reichen Kaufleuten dort um Pfingsten verschiedene Spiele, der Grael, der Roland, der Schildeken-Bom, die Tafelrunde **) ꝛc. abgehalten seien, wozu man durch Briefe die Kaufleute der Städte Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Quedlinburg ꝛc. habe einladen lassen, bei welchen dann auch die Braunschweiger in Grün gekleidet auf der Marsch unter aufgeschlagenen Zelten und Pauelunen (Pavillons) erschienen seien ***).

Obgleich von Schützenübungen überhaupt in Braunschweig schon früh die Rede ist, worunter natürlich Uebungen mit älteren Waffenarten zu verstehen sind, so ist doch wenig Gründliches über den Ursprung des hiesigen Schützenfestes, so wie über dessen Einrichtungen und Angelegenheiten bekannt.

Warum dies der Fall ist, mag wohl einerseits darin seinen Grund finden, daß die älteren Chroniken, namentlich die von Rehtmeier, fast ausschließlich die ernstere Seite des Volkslebens beschreiben, die Händel der

---

*) Vergleiche: Handbuch der Geschichte von Zittau von M. Chr. Ad. Peschek, II. Theil, pag. 367, und 373; ferner Archiv für deutsche Schützengesellschaften, von Joh. Chr. Hendel, II. Band, pag. 17.

**) Vergleiche: Allgemeiner literarischer Anzeiger von 1799, Nro. 16.

***) Siehe auch Grupen: Von den Freischießen der bürgerlichen Schützen in den Städten, in den Hannoverschen Beiträgen zum Nutzen und Vergnügen. 1760, 42. Stück, pag. 657.

Digitized by Google

Bürger unter sich und ihre Fehden nach Außen hin, so wie die Angelegenheiten derselben mit ihren Fürsten ꝛc., wobei Rehtmeier in seiner Vorrede zu dieser Chronik und auch zu seiner Kirchen-Historie bemerkt, daß er die aus dem Stadtarchive spärlich erhaltenen Documente ꝛc. nur sehr kurze Zeit, oft nur wenige Stunden, benutzen konnte, daher denn auch in diesem sonst so schätzbaren Werke nur einmal im II. Theile, pag. 963 und 969, von den Aufzügen der Schützen und den Geschenken die Rede ist, welche denselben zur Feier der Huldigung vom Herzoge Julius 1569 verehrt wurden; — andererseits schildern die noch vorhandenen Chroniken nur einzelne Begebenheiten der Stadt, unter diesen verlegt Ribbentrop in seiner Beschreibung der Stadt Braunschweig, I. Band, pag. LXXXIII der Vorrede die Haltung des ersten Vogelschießens in das Jahr 1441, so wie des ersten Schützenfestes oder Bürgerschießens nach der Scheibe mit Röhren und Büchsen einer ungedruckten Nachricht zufolge in das Jahr 1446, und sagt, daß solches aus der Lilien-Vente 1384 entstanden sei, ohne dabei irgend ein Document oder einen sichern Gewährsmann anzuführen.

Dieser Angabe Ribbentrop's sind denn auch Andere gefolgt, namentlich der Senator und Commissionsrath Tüschen in seiner Darstellung über das Schützenwesen allhier im Braunschweigschen Magazine, Jahrgang 1815, Nro. 20, so wie Lachmann in seiner Geschichte der Stadt Braunschweig, pag. 113, letzterer hat jedoch den Anfang der Schützenfeste in das Jahr 1450 versetzt, wogegen der Verfasser des Aufsatzes im 63. Stücke der Braunschweigschen Anzeigen vom Jahre 1753 den Ursprung desselben in den Zeiten Heinrich des Voglers suchen zu müssen glaubt; alle diese citirten Autoren sind indessen der Meinung, daß ein regelmäßiges Schießen erst nach der Erfindung des Schießpulvers um 1380 stattgefunden habe. Das Schießpulver war aber hier schon 1354 bekannt, wie überhaupt dasselbe weit früher als 1380 in Deutschland, wenn auch nur sparsam, benutzt wurde. Nach neueren Forschungen soll es überhaupt schon 1250 von Barthold Schwarz erfunden sein *).

Es kann deshalb nicht befremden, wenn in den Chroniken der Stadt Braunschweig und denen anderer Städte, außer der allgemeinen Bemerkung, daß auch Braunschweigsche Bürger von auswärtigen Schützengesellschaften zu ihren Schützenfesten eingeladen seien und solchen auch beigewohnt hätten, einer hiesigen Gesellschaft gar nicht gedacht wird. So z. B. in dem Archive für deutsche Schützengesellschaften von Joh. Chr. Hendel (3 Thle. Halle

*) Siehe: Soldatenfreund, herausgegeben von L. Schneider. Berlin. Jahrgang 1844, pag. 5220.

Digitized by Google

1801 — 3), in welchem die bekanntesten Feste der Art von benachbarten Städten, so auch von Wolfenbüttel, besprochen werden, ist von dem hiesigen Schützenwesen gar keine Rede, und im III. Bande pag. 5 und 252 wird nur die Theilnahme hiesiger Bürger an dem Schützenhofe in Magdeburg 1387 erwähnt, welches auch die Halberstädter Chronik von Caspar Abel, pag. 361 bestätigt, und II. Band, pag. 108, werden die Namen der hiesigen Schützen angeführt, welche im Jahre 1602 auf die Einladung der Stadt Halle daselbst erschienen sind.

Hauptsächlich aber findet das Dunkel, worin das Entstehen der hiesigen Schützengesellschaft gehüllt ist, seinen Ursprung darin, daß es stets strenge verboten war, über die Angelegenheiten der Stadt Etwas kund werden zu lassen; zu welchem Verbote die Mißhelligkeiten der Stadt mit dem angebornen Fürstenhause die Veranlassung gegeben haben mochten. Die aus den Bürgern der Stadt und einigen studirten Männern erwählten Mitglieder des Raths mußten in ihrem Eide angeloben, Niemandem von dem daselbst Verhandelten (von den heimlichen Dingen) mitzutheilen, vielmehr alles Erfahrene mit in die Grube zu nehmen, wodurch dann viele nicht niedergeschriebene Beschlüsse und andere traditionelle Fakta dem Vergessen anheim fielen. Die in den Archiven der Stadt verwahrten Urkunden und Bücher, in denen nur hin und wieder historische Ereignisse zur Aufbewahrung niedergeschrieben waren, waren nicht zugängig und durften zu Forschungen der Art, woran man in jener Zeit auch weniger dachte, nicht benutzt werden. Die verschiedenen Archive der fünf Weichbilder der Stadt befanden sich aber im Laufe der Jahrhunderte durch vielfältige Eintheilungen in Fächer, Clausuren, Maschen ꝛc. so wie durch häufige Lokal-Veränderungen, und die spätern häufigen Benutzungen zu historischen Forschungen in einer solchen Unordnung, daß es den Nachfolgern des Rathes nicht immer zur Last gelegt werden darf, wenn ihnen die ältern Documente der Stadt und somit auch viele Gerechtsame derselben ganz unbekannt blieben.

Jene Verschwiegenheit und die Unbekanntschaft mit den Beschlüssen des Raths tragen denn auch die Schuld des häufigen Mißtrauens der Bürger gegen ihren Rath, der daraus entstandenen Verwirrungen und blutigen Auftritte, so wie der Fürsten Erbitterung gegen denselben und der daraus entsprungenen Fehden und Belagerungen der Stadt.

Es ist deshalb nicht zum Verwundern, wenn schon im Jahre 1590 die Bürgerschaft den Rath in ihren alljährlich einzureichenden Beschwerdepunkten über die Angelegenheiten der Stadt, welche demselben durch die Hauptleute vorgetragen wurden, §. 4 derselben bitten läßt: „Ganz fleißig wie vor dieser

Digitized by Google

Zeit schon gebeten, möge der Rath in ihren Klausuren und Archivis ein solch Aufsehn thun lassen, daß man doch in hoch fürfallenden Sachen wissen möge, was gemeine Stadt vor privilegia, Frey- und Gerechtigkeit habe, da es besser sey Privilegien wohl zu verwahren, als nach Verlust derselben sich nach einem Heilmittel umzusehen, da in den Archivis und Clausuren alles dermassen durch einander vermenget gelegen sein solle, daß man weder Ort noch Ende daran zu finden solle wissen."

Dieser Zustand der Archive hatte sich mit wenig Veränderungen bis zur Uebergabe der Stadt 1671 erhalten, wo das noch Vorhandene, jedoch auch nicht Alles, vereinigt wurde, und nun der Herzog Rudolph August im Jahre 1680 seinen Rath und Amtmann, den Dr. jur. Abraham Marconnet, welcher in der hiesigen Catharinen-Kirche begraben liegt, nach Braunschweig sandte, und sich von demselben genauen Bericht aus den im Archive enthaltenen Papieren und Documenten über die Gerechtsame und Angelegenheiten der Stadt abstatten ließ, durch welche Berichte denn auch der verwirrte Zustand des Archivs noch mehr beurkundet wird.

Auch die nachherigen strengen Befehle Herzog Carls I. zur Ordnung des Archivs, konnten wegen der durch Kriegsunruhen und Bauten darin entstehenden Veränderungen und Schäden nur theilweise in Ausführung gebracht werden, bis endlich im Jahre 1835, wo das Archiv in die Kreuzgänge der Brüdern-Kirche verlegt werden mußte, mit dessen gänzlicher Ordnung und der gewiß mühevollen Anfertigung eines Katalogs der Anfang gemacht ist, welcher dem Vernehmen nach gedruckt werden soll, und den Geschichtsfreund mit dessen Inhalte näher bekannt machen wird. Dieserhalb konnte denn auch bei der Ausarbeitung dieser Brochüre nicht alles Bezügliche aus dem Archive entnommen werden, doch hat man sich im Laufe der Jahre bemüht, aus andern von der Herzogl. Cammer*) und aus dem Archive bereitwilligst mitgetheilten, so wie von mehreren Seiten freundlich empfangenen Schriften, Documenten und Büchern dankend zu schöpfen und dasjenige in Zusammenhang zu bringen, was den geehrten Schützenbrüdern und Lesern zur gütigen Beurtheilung und Nachsicht hier mitgetheilt wird.

Die kleine Unterbrechung der eigentlichen Geschichte der hiesigen Schützengesellschaft glaubte man deshalb nicht übergehen zu können, um anzudeuten, wie wenig Urkundliches überhaupt zur Feststellung des Zeitpunktes ihres Entstehens vorhanden sein mag, und wie viel daher auf nicht documen-

---

*) Vor Allen fühlt sich der Verfasser verpflichtet, hier der freundlichen Unterstützung des Herrn Cammer-Registrators Knolle rühmend zu gedenken.

Digitized by Google

tirte, bloße Andeutungen der ersten Feier eines Schützenfestes hieselbst zu geben ist.

Das Vorkommen des Wortes scütte, schütte oder Schütze, sowie die Nachrichten über den ersten Gebrauch des Pulvers durch Feuerschützen und über die dahin schlagenden Gewerke, möchten wohl zuerst einiges Licht über das Schützenwesen und Schützengesellschaften verbreiten können. Solche Nachrichten finden sich denn auch in den vom Rathe der Stadt Braunschweig im Jahre 1268 nach getroffener Bestimmung angelegten Stadtbüchern, wo der scütten- oder Schützenstraße, einer Straße im Weichbilde der Altstadt *), und der bewaffneten hiesigen Schützen, als wahrscheinliche erste Bewohner derselben, gedacht wird. Daß der Rath dergleichen mit Bogen und Pfeilen oder Armbrusten bewaffnete Schützen zur Vertheidigung der Stadt unterhielt, sie bei vorkommenden Gelegenheiten benutzte und bezahlte, ihnen auch die nöthigen Waffen und Kleider anfertigen ließ, geht aus den von ihm selbst darüber in den Stadtbüchern und Rechnungen niedergeschriebenen Sätzen hervor, die sich noch weiter hinauf verfolgen ließen, wenn nur letztere zahlreicher auf uns gekommen, oder vom Rathe solche Nachrichten früher niedergeschrieben wären.

Das Jahr 1342 ergiebt ferner, daß ein Barthold Büssendreyer (Büchsendreher) und 1345 ein Tile Büssendreyer, so wie 1352 ein Tegel Büssendreyer hieselbst im Sacke **), wo mehre dergleichen Feuerarbeiter, namentlich die Messerschmiede vor der Burg ihr Gewerbe trieben, wohnten. Ferner wird ein Barthold Büssendreyer, im Hagen wohnhaft, aufgeführt, und 1354 bemerkt ***), daß der Rath der Altstadt dem Balistario (Büchsenmacher) Heinrich daselbst eine Mark (1 Thlr. 16 Ggr.), desgleichen Conrad von Gosler dem Viurschütten (Feuerschützen) einen Farding (15 mgr.), so wie Hansen Scütten für Pulver drei Ferding und ein Loth; Ulrich Scütten aber für drei Schießgewehre, ohne weitere nähere Bezeichnung derselben, eine Mark und ein Loth auszahlen ließ.

Dies möchten denn zugleich hinlängliche Beweise sein, daß schon 1354 das Feuergewehr hieselbst nicht allein gebraucht wurde, wenn auch nur spärlich, sondern auch angefertigt werden konnte, indem der Rath zu größeren Arbeiten eine sogenannte Treibhütte mit einer Esse versehen, auf dem Bruche gelegen, besaß.

Mehr noch bestätigt sich dies durch die gleichzeitige Besoldung eines

*) Diese Angabe bestätigt auch, daß die Schützenstraße ein eben so hohes Alter als das Weichbild selbst hat.

**) Deghedinge Buch des Sack-Weichbildes vom Jahre 1303.

***) Cämmmerei-Rechnung der Altstadt von 1354.

Digitized by Google

Schützenmeisters, welchem derzeit die Aufsicht über das Geschoß oblag, so wie durch die Anführung der Ausgaben für Pulver, indem man noch keinen Pulvermacher, wie späterhin der Fall war, besonders angestellt hatte. Daß die Erfindung des Schießpulvers und der damit verbundenen der Feuergewehre damals in Deutschland noch nicht sehr alt waren, ergiebt sich aus der Schreibart selbst, so oft diese Erfindungen berührt werden, indem der Schreiber, wiewohl er alles Uebrige in der damals gebräuchlichen lateinischen Sprache, als der allgemein üblichen Gelehrten- und Urkundensprache, niedergeschrieben hat, dennoch für das Feuergewehr und Pulver noch keine Uebersetzung kannte, und mitten in den lateinischen Sätzen die deutschen Ausdrücke Viurschütten und pulver beibehielt*).

Hierdurch dürfte denn auch die von Vielen behauptete Meinung, das Pulver und die Schießgewehre seien erst nach 1380 erfunden, sich widerlegen lassen, und daß solches in Braunschweig erst um diese Zeit in Gebrauch gekommen sei, eine Berichtigung dahin erleiden, daß Braunschweig als eine der ersten Städte Deutschlands anzusehen ist, in welcher die älteste Benutzung dieser Erfindungen mit nachgewiesen werden kann, wenngleich in den Gedenkbüchern des Rathes, die nicht so alt sind, als jene oben erwähnten Stadtbücher, erst um das Jahr 1374 davon die Rede sein soll**).

Im Jahre 1402 gab der Rath den hiesigen Schützen, als sie zu Goslar waren, wohin sie zum Schützenfeste eingeladen, wahrscheinlich als Zehrungskosten daselbst, drei Mark und drei Faß Bier***). Ferner erhielt der im Jahre 1388 schon als Schützenmeister vorkommende Meister Thiele, ein Armbrustmacher, seit 1398 zugleich als Werkmeister des Rathes angenommen und besoldet, in eben dem Jahre 1402, zwei Pfund Pfennige „to brade ghelde den schütten," also als eine besondere Verehrung (Bratengeld) für seine den Schützen geleistete Hülfe, wodurch die Vermuthung allerdings Raum gewinnt, als habe hier zu dieser Zeit eine Schützengesellschaft bestanden, so wie auch die von andern Autoren ****) gemachte

*) Cämmerei-Rechnung der Altstadt von 1354.

**) Mittheilungen für den Gewerbe-Verein in Braunschweig, 1840, I. Lieferung pag. 7, und die Abhandlung in den Alterthümern Braunschweigs von Spehr, 1840, pag. 74.

***) Vergleiche Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters von Carl Jäger, I. Band. pag. 421, wo auch der Ulmer Rath seine Schützen bei ähnlichen Gelegenheiten mit einer Zehrung versah, und K. D. Hüllmann's Städtewesen des Mittelalters, 3. Theil pag. 178.

****) Caspar Abel's Stifts-, Stadt- und Landchronik von Halberstadt, 1754, pag. 361.

Digitized by Google

Anmerkung, daß die Magdeburger im Jahre 1387 einen Schützenhof auf der Masch daselbst abgehalten und dazu die Schützen Braunschweigs und anderer Städte eingeladen, darin auch um eine schöne Jungfrau gespielt sei, und auch der Bericht der Magdeburger Schöppen-Chronik von ähnlichen daselbst bereits 1279 abgehaltenen Festen, an denen Braunschweiger Schützen Theil genommen, vermuthen läßt, daß ähnliche Schützengesellschaften, wenn nicht gar Schützenfeste hier schon in jenen Zeiten existirt haben, wie solches auch einige Schriftsteller annehmen, welche das hier schon im Jahre 1279 abgehaltene Graelfest mit dem Schützenfeste zu verwechseln scheinen, zu welcher Verwechslung wohl die anderwärts unter dem Namen Graelfeste bekannten Festlichkeiten, bei denen ritterliche Waffenübungen und Schießübungen eine Hauptrolle spielten, Anlaß gegeben haben mögen. Das hiesige Grael- oder Groelfest, wie ein solches noch 1481 hier abgehalten wurde, ist aber auf einer ganz andern Stelle gefeiert worden und war kein eigentliches Schützenfest, obgleich beide hinsichtlich der dabei vorkommenden Lustbarkeiten vieles mit einander gemein hatten.

Eben so unhaltbar ist die Behauptung Ribbentrop's, der die am Tage des Ritters St. Georg im Jahre 1384 zum Schutze der Stadt und Aufrechterhaltung des Landfriedens unter dem Namen der Lilien-Vente*) zusammengetretenen Anzahl von anfänglich etwa 63 Venten (Knappen, Fante) oder unverheiratheten ältesten Söhnen hiesiger begüterter Einwohner (Patrizier) einer ungedruckten Nachricht zufolge, zu Stiftern der Feier des ersten Vogelschießens mit Armbrusten am Johannistage 1441 machte. Dagegen mag sich von hier ab, wenn vielleicht schon eine Schützengesellschaft hier bestand, die erste Trennung der verheiratheten Schützen von den unverheiratheten, oder Fanten, datiren, und diese nachher in die Benennung junge und alte Schützen übergegangen sein.

Weit eher könnte man feierliche Zusammenkünfte der Schützen aus der Verbindung von hiesigen Bürgern ableiten, welche zuerst im Jahre 1382 an der Zahl 197 hier neben dem Rathe, im Beisein des Amtmanns Hinrik Bock und des Voigts Lübdeke Hartmann, unter dem Vorsitze des Landvoigts Lamberde von Ahlden, den vom römischen Könige Wenzeslaus 1380 ausgeschriebenen Landfrieden aufrecht zu erhalten beschworen**).

---

*) Sie führten in ihrem Banner eine Lilie als Symbol der Jungfräulichkeit oder des reinen Herzens.

**) Anerkennung des Landfriedenbriefes von den Herzögen zu Sachsen und zu Lüneburg, Wenslaus und Albrecht vom Tage beati Valentini 1380.

Digitized by Google

Von Schützen zu Fuß und zu Roß, welche der Rath der Stadt Braunschweig auf seinen Schlössern und Aemtern unterhielt, ist um diese Zeit gleichfalls die Rede, deren Ausrüstung nach einer Bestimmung vom Jahre 1387: „up dat meiste in Jacken, ysern hod, borst un Armborst mit allem gerede“ (zum höchsten in Wams, Helm, Harnisch und Armbrust mit allem Geräthe), und „up dat mynste in Armborst mid allem gerede un eyne Jacken“ *) bestehen soll, doch läßt sich auch daraus nichts folgern, was einiges Licht auf die erste Schützenfeier werfen könnte, wodurch sie ihre Waffenübungen ausgezeichnet hätten, noch weniger aber, daß Uebungen mit Feuergewehren erst 1446 haben stattfinden können.

Eine der frühesten wichtigsten Nachrichten über das Vorkommen von Festlichkeiten oder Feierlichkeiten bei den jährlichen Waffenübungen der Schützen findet sich in einem Testamente des Bürgers der Altstadt, Clawes von Hardegessen aus dem Jahre 1458 **), wo unter den verschiedenen von ihm ausgesetzten Legaten bemerkt wird: „Item geve ek † mark den Königsheren,“ es befiehlt derselbe darin seinen Testamentsvollstreckern hennig Stotterbocke und hermen Vricken diese ½ Mark den Königsherren auszuzahlen, womit er wohl keinen andern als die besten Schützen (Könige) einer alljährlichen an einem bestimmten Tage abgehaltenen Schießübung meinen kann.

Diese Schießübungen wurden schon damals auf dem Platze abgehalten, wo noch jetzt unser alljährliches Schützenfest, die Masch, gefeiert wird ***). Das Wort Masch stammt von dem Worte Marsch, mars, mors, mor oder moras ab, welches einen sumpfigen Ort bedeutet, welchen Namen der Platz seiner nahen Lage an der Oker mit vielem Rechte zu verdanken hat. Diese Benennung kommt schon 1339 im hiesigen Stadtbuche vor, woselbst bemerkt ist, daß die Gebrüder von Edzenrode eine Hufe Land daselbst den Gebrüdern von Wendhausen verkaufen, auch entrichtete schon im Jahre 1385 der Bürger „Betram vor der Mersch“ (Marsch) als Anwohner der Marsch seinen Schoß nach dem Schoßbuche der Altstadt. Dem Henker oder Nachrichter der Altstadt wurden im Jahre 1390 für die Reinigung der Marsch vom Drecke 11 Pfennige, und den Mühlenknechten für eine Ramme (etwa zum Feststellen einer Vogelstange?) dahin zu fahren 4 Pfennige bezahlt.

Auf der Marsch oder Masch waren nun Erdwälle (Schützenwälle)

---

*) Schoß-Buch der Altstadt 1387.

**) Testamentenbuch von 1445.

***) Nicht allein hier, sondern auch in vielen andern Städten, ist die Masch derjenige Ort, wo die Schützenfeste gehalten werden.

Digitized by Google

aufgeworfen, um nach einem davor aufgestellten Ziele mit Stahl- oder Feuerwaffen zu schießen. Die Herstellung einer solchen Vorrichtung fällt z. B. schon in das Jahr 1398, ob solche die älteste ist, möchte sehr bezweifelt werden können, wegen dessen, was vorhin über den Zustand des Archivs gesagt wurde. Im Jahre 1398 nun heißt es im Stadtbuche: „Item 4 S. vor ii schütten welle to settende up dem lindenberghe“ (desgleichen 4 Schilling für 3 Schützenwälle zu setzen auf dem Lindenberge). Im Jahre 1402 werden schon 3 Wälle und in spätern Jahren mitunter 4 Erdwälle vorgerichtet, und dafür 4 — 5 Schilling (8 — 10 Mgr.) bezahlt.

Der Lindenberg, dessen hier Erwähnung geschieht, war eine kleine mit Linden bepflanzte Anhöhe, in deren Nähe auch das Vehmgericht gehalten wurde, und lag vor dem Petrithore, also in der Nähe des jetzigen Maschplatzes, unmittelbar am jetzigen innern Stadtgraben, wobei man den äußern Stadtgraben und die Promenade als der Zeit noch nicht vorhanden betrachten muß, wie überhaupt diese Gegend durch die Anlage der Festungswerke späterhin sehr verändert wurde.

Wenn nun auch die Ausgaben für die Schützenwälle seit den oben angeführten Jahren so ziemlich regelmäßig folgen und der Platz daselbst im Jahre 1496 sogar mit einer Mauer umgeben wurde, so läßt sich auch daraus nicht auf geregelte Schützenfeste zu der Zeit schließen, und es hatten selbst die Schützen in spätern Jahren darüber so wenig Kunde, daß der Rath in einem jetzt leider defecten Berichte vom Jahre 1714 an eine Fürstliche Commission über das hiesige Schützenwesen nur im Allgemeinen bemerkte, daß das Braunschweigsche Schützenwesen seiner sehenswürdigen Wohnung, seiner wohleingerichteten Ordnung und der Schützen gute experience nach, sans flatterie zu bekennen in ganz Teutschland nicht seines Gleichen habe.

Auch die Schützen selbst führen in einem Gesuche an den Rath um die Wahl eines neuen Schützenherrn im Jahre 1733 an, wie das hiesige Schützenwesen nun schon 142 Jahre, mithin seit 1591 unter der Direction der Schützenherren, Schaffer und Aelterleute bestanden habe. Sie räumen in diesem Gesuche ein, daß die Schießübungen noch älter sein müßten, indem schon vor 1380, dem gewöhnlich angenommenen Erfindungsjahre des Pulvers, und zwar 215 Jahre nach Christi Geburt, Julius Africanus von der Verfertigung desselben Nachricht gebe; auch bereits in den Mauern des alten zerfallenen Schlosses Heimburg bei Blankenburg sogenannte Falconet-Kugeln gefunden sein sollen.

Die Vorsteher der Schützen scheinen also den Bestand eines Schützen-

Digitized by Google

festes vor 1591 gar nicht gekannt zu haben, obwohl schon im Jahre 1538 eine Gesellschaft von Schützen, welche nach der Scheibe schossen, existirt hat; denn als die feierliche Zusammenkunft der schmalkaldischen Bundesgenossen von den evangelischen Fürsten, ihren Gesandten und den Abgeordneten der Städte des Bundes in Braunschweig am 24. März 1538 abgehalten wurde, verordnete der Rath in seinem über die zu treffenden Sicherheitsmaßregeln der Stadt abgehaltenen Protocolle, daß auch mit diesen Schützen wegen Sicherheit der Stadt möge geredet werden, und daß sie an einem gelegenen Orte sich versammeln sollten, um nöthigenfalls zur Hand zu sein *).

Die spätern Vorsteher der hiesigen Schützen sind aber um so mehr zu entschuldigen, da ihre Lade zur Zeit der Aufhebung des Festes in den Jahren 1770 — 1772 entwandt, und von den noch vorhandenen ältern Urkunden nur weniges auf den Stadtwällen zerstreut wiedergefunden wurde.

So schien denn niemals eine Aufklärung über diesen Gegenstand erfolgen zu sollen, als bei einer Durchsicht mehrer Bücher und Documente, welche in dem sogenannten Stadtarchive der Herzoglichen Cammer aufbewahrt werden, dem Verfasser ein auf Pergament geschriebenes, in braunes Leder gebundenes Buch in klein Folio-Formate mit Bukeln und Clausuren beschlagen in die Hände fiel, und durch dieses, welches die erste Nachricht von einer im Jahre 1545 entworfenen Schützenordnung enthält, nicht allein das Dasein von Schützenfesten vor dem Jahre 1591, sondern auch vor dem Jahre 1545 in Braunschweig nunmehr unumstößlich festgestellt ist, denn der Zusammenhang zwischen jenen alten vom Rathe eingesetzten Schützenmeistern und den damaligen Schützenherren, welche diese Schützenordnung entwarfen, muß Jedermann klar einleuchten.

Schon aus dem Anfange dieses bisher ganz unbekannt gebliebenen Buches **) geht hervor, daß ein älteres Buch der Art noch nicht vorhanden war, indem das Schießen um Kleinode, so wie die Bestallung von 4 Schaffern hier zu allererst angeordnet wird, ferner sind darin die ältesten bisher an keinem andern Orte angeführten Ordnungen der Schützen aufbewahrt, und sowohl die Art des Schießens, der Waffen, sowie der verliehenen Kleinode darin enthalten.

---

*) Der sonst so fleißig sammelnde Rethmeyer oder Rehtmeyer meldet auch in seinem durch die Zusammenkünfte großer Herren berühmten Braunschweig, pag. 28, nichts davon.

**) Von den darin befindlichen Bildern konnte nur, wie im Vorberichte bemerkt ist, die Abbildung des Vogelschießens von 1545 zur Ansicht mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Man kann daher diese Schützenordnung vom Jahre 1545 als die erste geregelte Grundlage und Ordnung der heutigen Schützenbrüderschaft Braunschweigs und der damit verknüpften Festlichkeiten betrachten, und somit das Jahr 1545 als Stiftungsjahr derselben annehmen, insofern keine noch ältere authentische Nachrichten sich darüber noch auffinden lassen sollten.

Bis zum Jahre 1545 also hätte man das hiesige Schützenwesen als eine längst bestehende Waffenübung, ein bürgerliches Tournierfest, welches unter der Aufsicht eines Schützenmeisters stand, zu betrachten, wobei zwar die Schützen in eine Art Uniform gekleidet wurden, indeß noch kein durch festgesetzte Statuten beschränktes ordnungsmäßiges Schießen um der Rathes Kleinode stattfand und wo nur Geldprämien den besten Schützen oder Königen ausgesetzt sein mochten. In der Folge erlitten unter dem Einflusse der Reformation nicht allein die geistlichen hieselbst in der katholischen Zeit üblichen Feste eine Aenderung, sondern diese erstreckte sich auch über die weltlichen Feste und Gelage. So erhielt denn auch 1545 die Schützengesellschaft ihre Statuten, welche wiederum später durch mancherlei Zusätze abgeändert wurden, wodurch das Schützenfest eine andere Gestaltung bekam, sowie auch dazu die Verbesserungen der Feuerwaffen und verschiedenartige Schießen nicht wenig beitrugen. So hat sich denn durch drei Jahrhunderte hindurch ein Fest erhalten, das zwar durch Kriegsunruhen, Seuchen und andere traurige Erlebnisse dann und wann unterbrochen, doch nie ganz aufgehoben werden konnte.

Bis zum Jahre 1671 standen alle dergleichen bürgerliche Belustigungen, also auch das Schützenfest, unter der alleinigen Obhut und der Aufsicht des Rathes, die Uebergabe der Stadt in diesem Jahre stellte dasselbe aber für kommende Zeiten unter den Schutz der Herzöge von Braunschweig, welche so gern dieses Bürgerfest auf geschehene Einladung schon in frühern Zeiten mit ihrer Gegenwart beehrten, die Freude der Festgenossen dadurch erhöhten, und auch die Schützengesellschaft mit kostbaren Kleinoden und Fahnen beschenkten, wogegen sie dann auch das Vergnügen genossen, bei ihrer Huldigung sowohl, als bei andern Feierlichkeiten diese wohlgerüstete, in den Waffen geübte Macht der Stadt Braunschweig paradiren zu sehen, von der es schon im Jahre 1585 heißt: „daß sie eine gemeine Rüstkammer Teutschen Landes und gleich dem eine Mutter der Kriegsleute sei."

Gleicher Huld der erhabenen Fürsten des alten berühmten Welfenhauses dürfen auch wir uns jetzt noch rühmen, und diese sowohl als auch der kräftigere Aufschwung, den die Schützengesellschaft in den letzten Jahren genommen, versprechen diesem schon durch sein Alter und seine Einrichtung ehrwürdigen, in seiner Art wahrhaft einzigen Volksfeste ein Gedeihen, wie es ihm

Digitized by Google

von jedem ächten Braunschweiger, der seiner Vaterstadt alte Institutionen mit Wort und That zu erhalten und zu fördern sucht, von Herzen gewünscht werden muß.

Schließlich erlaubt man sich noch die Aufmerksamkeit der Leser auf das Aeußere jenes alten Documentes, welches die erste Schützenordnung vom Jahre 1545 enthält, zu lenken. Auf dem Umschlage befindet sich nämlich auf der Deckelplatte der Braunschweigsche Löwe, das Sinnbild der Stadt, umgeben von verschiedenen dem Leder eingepreßten Arabesken, über welchen die Worte „Verbum Domini manet in aeternum“ *), und darunter Si Deus pro nobis quis contra nos“ zu lesen sind. Die Rückseite des Buches giebt das Bild eines geharnischten Ritters von eingepreßten goldenen Lilien und Arabesken umgeben. Hier lautet die Ueberschrift: „Sanctus Clemens ora pro nobis,“ und darunter steht „Gaudeamus omnes.“

Dieser Ritter scheint gleichsam den Schutzpatron der Schützen vorstellen zu sollen, indessen ist solcher nach der Heiligen-Legende nicht St. Clemens, der auch kein Ritter war und als Märtyrer mit päbstlicher Krone und einem Anker geschmückt, zum Schutzpatron der Stadt Metz erhoben wurde, sondern es ist St. Sebastian. Dieser an einen Baum, Pfahl oder Säule gebundene fromme Mann wurde nach der Legende durch Pfeilschüsse getödtet und in einen Brunnen gestürzt oder in dem Circus den wilden Thieren vorgeworfen, darauf aber durch heilige Frauen wieder belebt, und ist der eigentliche Patron der Schützen **). Derselbe wird entweder nackt oder in kriegerischer Rüstung abgebildet. Es hatte übrigens in Uebereinstimmung mit dieser Legende der Ritter Sebastian von Hagen in dem Marktflecken Altengoltern im Kreise Langensalza bereits im 14. Jahrhunderte eine Schützengilde gestiftet und mit einem Schilde als Kleinod beschenkt, welchen der jedesmalige Königsschütze an einer silbernen Kette auf der Brust trägt. Auf diesem Schilde befinden sich St. Sebastian und St. Martin gewappnet mit einem Schwerte versehen. Jene oben erwähnte Ueberschrift mag daher wohl der Unkenntniß des Buchbinders mit der Legende zuzuschreiben sein.

*) Dieser Denkspruch findet sich auch in den Familienwappen der Vaders in Braunschweig, und auf mehren auf dem Sitze zum rothen Löwen im Schützenhause aufgehangenen Schildern.

**) So wie auch der Schutzpatron gegen die Pest, und insbesondere der Patron der Stadt Oettingen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die Ordnungen der Schützen, ihre Privilegien, Gerechtsame und Brüderschaften.

„Wir stiften keinen neuen Bund; es ist ein uralt Bündniß
nur von Väter Zeit, das wir erneuern!

Schiller.

Wenn, wie vorhin bemerkt, eine ältere Schützenordnung als die von 1545, welche schon beide Arten des Schießens, nach den Scheiben und nach dem Vogel, in sich begreift, bisjetzt nicht aufzuweisen ist; so läßt sich wohl mit einiger Gewißheit behaupten, daß entweder vor derselben keine allgemeine Verfügungen erlassen, oder dieselben doch von geringem Interesse gewesen, daher der Aufbewahrung nicht werth gehalten sind. Um so mehr ist es für kommende Zeiten wichtig, jene älteste Ordnung mit denen zunächst folgenden beiden Verfügungen wörtlich hier aufzubewahren:

„Im Nahmen dehr Heiligenn Dreifaltigkhait Amen.

Volget eines Ehrbahren wohlweisen Rathes dehr Stadt Braunschweig Ordenunge, befehl, Mandath, Articul vndt Puncta, So mit Rath vndt bewilligung dehr Eltisten Schützen vndt Schaffer vfgerichtet vndt angenommenn sein auch ein Jeder Insonderhait vndt alle samptlich steht vhest vndt vnuerbrochen gehalten werden sollen *).

Ein erbarer Rath ist einig geworden, daß sie ihren Bürgern und Bürgerkindern wollen geben etliche Kleinode da sie um schießen sollen mit den Handbüchsen und der Rath will ihnen zwei Schaffer kiesen (erwählen) da mögen

*) Von hier ab ist die jetzige Schreibart zu besserer Verständniß gewählt.

Digitized by Google

die Schützen zwei dazu kiesen. Die Schaffer sollen etliche Kleinode darzu beschaffen um der Schützen Geld, wem dann geliebt, darnach zu schießen, der mag sich verfügen des Sonntags zu zwölf Schlägen auf die Neustadt-Masch und richte sich nach diesen nachbeschriebenen Artikeln.

Man soll schießen aus freier Hand mit einem Lode sonder einigem Behelf. Auch soll Niemand mehr Schüsse thun oder schießen, denn ihm behören. Wer anders befunden würde, den mögen die Schaffer mit Hülfe der Schützen strafen.

Der nächst dem Nagel schießt, hat des Raths Kleinod gewonnen und dazu das beste Gewinnst da er auf eingesetzt hat und mag des Jahrs des Raths Kleinod nicht mehr gewinnen.

Der des Raths Kleinod das Jahr bereits einmal gewonnen hätte und schösse den besten Schuß oder ein Fremder oder ein Knecht der nicht Bürger wäre, der den besten Schuß thäte *), der soll das Mal das beste Gewinn haben und der des Raths Kleinod gewinnt, soll haben das beste darnächst.

Ein Jedermann sei gewahrschauet und bewahre sich und seine Kinder, denn da Jemand Schaden geschähe, in dem Schützenhause zwischen dem Hause und der Scheiben, dar will der Rath keine Strafe über leiden.

Auch hat ein ehrbarer Rath den Schaffern überantwortet einen silbernen Vogel von sechs Gulden, dar sie auch um schießen mögen des Jahrs einmal als in den Pfingsten in dieser nachbeschriebenen Weise.

Wer mit will schießen nach dem Vogel soll drei Pfennige legen zu dem Vogel und drei Pfennig zu den Beigewinnsten und der den Vogel gewinnet, gewinnt alle des Raths Kleinod, unschädlich ob er bereits ein Mal gewonnen hätte des Jahrs, und dazu das beste Gewinn, da er auf eingesetzt hat, und wer den Vogel drei Jahr nach einander gewönne, dessen eigen sollte er sein und anderst nicht.

Wer den Vogel gewinnt, soll ihn verbürgen mit zweien genugsamen Bürgen das andere Jahr wieder aufzusetzen oder soll ihn bei den Schaffern lassen und wer nicht mitschießt nach dem Vogel der soll das Jahr nach des Raths Kleinod nicht schießen, er lege denn zuvor die drei Pfennig zum Vogel.

Ein Fremder oder der kein Bürger ist, mag des Raths Kleinod, noch den Vogel nicht gewinnen aber die andern Gewinnst mag er wohl gewinnen, da er auf eingesetzt.

Welches Lodt grafet oder das man nicht pflöcken kann, soll er nicht mit gewinnen, so es zwei oder drei sehen, daß es gegrafet hat.

Wem seine Büchse los schlüge auf dem Stande, oder drei Mal versagte, der soll des Schusses verfallen sein.

Niemand soll des Raths Kleinod gewinnen, er schieße dann mit seiner eigenen Büchse und mit keinen geliehenen Büchsen, es wäre dann, daß er Gebrechen krigte an seiner Büchsen daselbst zur Stätte, so soll er Erlaubniß dazu bitten.

Wenn ein Vater und Sohn säße zusammen in ungetheilten Gütern und ein jeder hätte eine eigene Büchse, so mag der Vater mit des Sohnes Büchsen, gleichfalls auch der Sohn mit des Vaters Büchsen eines erbaren Raths Kleinod wohl gewinnen, die anders befunden würden und in getheilten Gütern wären, sollen in der Schaffer und Schützen Strafe fallen.

*) Soll wohl heißen: „der dann den besten Schuß thut."

Digitized by Google

Auch sollen die Schaffer zwei Bürger vor den Scheiben und in dem Schützenhause, welche das Schreiben verwahren und angeloben bei ihren gethanen Eiden, daß sie recht mit ihrem Schreiben handeln und einem gleich als dem andern geschehe, daß Niemand darüber zu klagen habe, verordnen.

Auch sollen beide Schreiber, so von beiden Schaffern erwählt, die Kleinode sammt den Schaffern beschreiben, welche sollen aufgesetzt werden, und Niemand anders, der da wollte seinen Vortheil daran suchen; auch soll der Schreiber so die Reihe wahrt, zehn Schützen ersehen als sie auf die Reihe geschrieben sind, die sollen nach einander schießen, und ihre Schüsse wahren. Wann der letzte von den zehn geschossen hat, welches Büchse dann da noch läge und keine Erlaubniß von den Schaffern hätte, derselbe soll des Schusses verfallen sein.

Dazu sollen die Schaffer die Kleinod, so da sollen aufgesetzt werden, bringen und Niemand anders, es geschehe dann mit Wissen und Volbordt der Schaffer auch soll kein Kleinod höher oder theurer gesetzt werden, dann es werth ist, welcher anders erfunden würde, sollte in der Schaffer und Schützen Strafe verfallen sein.

Auch sollen die Schaffer eine reinliche Lade haben, darin sie der Schützen Geld und Register verwahren und auch des Jahrs einmal Rechnung thun im Beisein derer vom ehrbaren Rathe dazu Verordneten und etlicher anderer von den gemeinen Schützen.

Es sollen auch die Schaffer so jährlich pflegen anschlagen zu lassen an die Rathhäuser, wann man um den Vogel schießen will, mit darin setzen: Wer gedenket des Raths Kleinod zu gewinnen, derselbe soll sich verfügen da sich die Schützen versammeln und sammt den Schaffern, da so ordentlich aus und eingehen, es geschehe dann mit Urlaub der Schaffer. Welcher da kommt unter dem ersten Umschießen, der mag mit schießen, kömmt er darnach, er mag nicht schießen dasmal. Welcher zu schaffen hätte und wollte seine drei Schüsse abschießen, der soll geben drei Pfennig in die Büchsen und schießen ab und gehen hin, würde er es aber um Vortheilswillen thun und bleiben gleichwohl zur Stätte, soll er den Schützen eine halbe Tonne Bier geben. Wann die Scheibe ist aufgehoben, soll Niemand mehr überschießen bei Brüche eines Pfennigs. Unter dem Schießen soll Niemand losschießen bei dem Hause, bei Brüche eines Pfennigs, auch soll Niemand unter dem Schießen vor die Scheiben gehen bei Brüche dreier Pfennig.

Wenn man die Gewinnste abtheilet, soll Niemand vor die Scheibe gehen dann die Schaffer und zwei von den gemeinen Schützen, sind die Schaffer nicht alle da, soll man andere dafür nehmen. Der des Raths Kleinod gewinnt, soll geben in die Büchsen zwei Pfennig von den andern Gewinnsten alle drei Pfennig und von den letzten zwei Pfennig da soll man den Weiser von lohnen.

Welcher dem andern übel handelte oder Hader anrichtete in dem Schützenhause oder in einem Lage (Gelage) da die Schützen bei einander wären, den soll man strafen sonder Gnade.

Es soll auch Niemand mit einer geliehenen Büchse schießen, weder im Vor- oder Nachschießen, er thäte es dann mit Erlaubniß der Schaffer, wer anders befunden würde, den sollen die Schaffer darum strafen und soll mit der geliehenen Büchse, womit er ohne Urlaub würde schießen und treffen, doch desfalls nicht gewonnen haben. Diesem seien die gemeinen Schützen also einig geworden, im Beisein des Ehrbaren Herrn Hennig von Damme, Cämmerer, und Hans Guden, Rathsherr. Actum Anno Eintausend fünfhundert fünf und Vierzig.

Digitized by Google

Wie sehr das Fest nach Erlaß dieser Ordnung an Umfang und allgemeiner Theilnahme gewonnen haben mußte, läßt sich schon daraus abnehmen, daß das Uebermaß seiner Theilnehmer in Lustbarkeiten und das Ueberhandnehmen eingerissener Mißbräuche schon im Jahre 1562 eine Beschränkung desselben in folgenden Puncten erforderlich machte.

„Nachdem uns, den Schaffern und Schützen von einem Erbaren Rathe ein Regiſter ist übergeben darin stehet wer Hader oder Unwillen in dem Schützen-Gelage oder Schützenhause, da die Schützen bei einander sind, anrichtet, der soll eine Tonne Bier als das jetzt gilt, ohne Gnade zur Strafe geben, und demnach in dem Pfingsttage und wenn man um den Ochsen schießt, viel Unrath und Unkosten darauf läuft und den Schützen solches hoch ins Geld reißt, derhalben die Schaffer für gut angesehen, daß es nachfolgendermaßen auch sonsten in den gemeinen Sonntagen, in dem Schützengelage solle gehalten werden. In dem Pfingstgelage, wenn die Schützen ihr Bier auflegen, soll dasselbe eher nicht ausgezapft werden, die Glocke sei denn um fünf Uhr, oder daß der König in die Stadt geleitet wäre. Auch soll nicht mehr als auf den Abend geschafft werden, was alsdann überbleibt, ist dem Schützen zum Besten, darnach sich ein Jeder zu richten. Auch soll man der Schützen Bier nicht länger als bis um zwölf Uhr in die Nacht zapfen lassen, sondern es alsdann zuschlagen. Des andern Tages aber soll man den Schützen Bier nicht wieder aufthun, es sei denn mit Erlaubniß zweier oder dreier Schaffer.

Auch soll man in den großen Gelagen kein Spiel gestatten, weder mit Würfel noch mit Karten, wer freventlich dawider handeln würde, der soll den Schützen ohne Gnade eine Tonne Bier zur Strafe geben, darnach sich ein Jeder zu richten.

Ferner soll es auf den gemeinen Sonntagen gehalten werden, in dem Schützengelage, so da Schützen wären oder die sonst kurzweilen wollten, mit den Karten, soll solches von dem Wirthe und Schaffer länger nicht gestattet werden, dann als das berechnete Bier währet. Wer dawider handeln würde, soll den Schützen eine halbe Tonne Bier zur Strafe verfallen sein. Da auch unter den Schützen oder sonst ein ander, wäre ein Gotteslästerer mit Schwören oder Fluchen oder sonst mit unzüchtigen Worten, der soll einmal, zweier oder dreier zum Höchsten vermahnet werden, so er alsdann dessen ungeachtet davon nicht abstehen würde, soll er des Schützengelages gänzlich verwiesen werden.

Es sind auch die Rathsherrn sammt den gemeinen Schützen einig geworden, daß ein Fremder, der kein Bürger ist, solle zugelassen werden höher aufzusetzen als fünf Groschen, wenn man um den Vogel in den Pfingsten und um den Ochsen schießen will, den gemeinen Sonntag aber sollen sie 2 Groschen setzen.

Gleichfalls soll auch kein Bürger oder Bürgerskind noch auch kein Fremder, obverzeichneter Weise zugelassen werden, mit geliehenen Büchsen, als auf das Schießen in den Pfingsten und um den Ochsen, wer hierüber anders befunden würde, soll mit dem übrigen Schießen und mit der geliehenen Büchse nichts gewonnen haben, dessen sind die Rathsherrn, Schaffer und gemeinen Schützen einig geworden. Actum am Sonntage Exaudi Anno 1562.

Digitized by Google

Es soll Niemand Gewinn beschreiben oder auffetzen, er sei dann dessen beurlaubt von den Schaffern, alsdann soll allen Schützen freistehen, darauf zu setzen, der Gewinn sei gleich, klein oder groß.

Damit nun diese abgeschriebene Punkte und Artikel Alle stets vest und unverbrochen gehalten werden, als hat ein Erbarer Rath etliche Rathspersonen und Schaffer dazu erwählt, so darob halten sollen, und will ein Erbarer Rath dieselben und die Schaffer bei guter Vollmacht schützen, handhaben und erhalten."

Die dritte, ein und zwanzig Jahre nach der vorhergehenden erlassene Ordnung bezieht sich allein auf das Vogelschießen mit Bogen und Armbrust. Die goldverzierte Ueberschrift dieser Ordnung zeugt von der Aufmerksamkeit und Achtung, welche man ihr widmete, so wie ihre zierliche Schreibart, die von einem geschickten hiesigen Schreib- und Rechnenlehrer herzurühren scheint, auf den hohen Werth, welchen man ihr beilegte, deutet.

Kurze Ordnung und Bericht des Ehrlichen löblichen Vogelschiessens aus dem Bogen zu der Stangen darnach sich ein Jeder zu richten und zu halten.

SCRIPTVM ANNO DOMINI: 1583.

1) **Ein Jeder Schütze** soll schießen aus freier Hand mit einem Bolzen so durch den Ring gehet, wer dawider handeln würde, dem soll der Schuß nicht gelten noch damit irgend etwas gewinnen.

2) So Jemand den ganzen Vogel mit Kopfe, Flügeln vnd Schwantze zugleich würde herunter schießen, derselbe soll gewinnen alle Gewinne so darauf gemachet sein, ausbeschieden der Treffschuß-Gewinne, dieselben sollen bei den gemeinen Schützen zu ihrem Besten sein und gebraucht werden.

3) Würde Jemand den Vogel mit der Stange herunter schießen, dem soll derselbe Schuß nicht mehr als ein ander Treffschuß gelten, und man soll den Vogel wieder aufrichten und von der Stange herunter schießen nach altem Gebrauche.

4) Wer den Vogel trifft mit der Krone des Bolzen, der soll gewinnen, was auf die Treffschüsse geordnet ist; was aber mit dem Kopfe des Bolzen an den Vogel nicht treffen, sondern derselbe mit den Flügeln oder sonsten daran rühren würde, solches soll für nichts gelten, auch für keinen Treffschuß gerechnet werden.

5) Welcher Schütze aus dem Topfe gelesen würde, der soll seines Schusses warten, versäumte er sich so lange, daß die andern zehen auch abgelesen würden, so soll er seines Schusses verfallen sein und daselbst zu keinem Schießen verstattet werden.

6) Es soll Niemand in einem Umschießen mehr dann aus einem Bolzen schießen, wer dessen anders befunden würde, der soll den Schützen ein Faß Biers zur Strafe geben, ohne alle Gnade und mit dem Schusse nichts gewinnen.

7) Es sind die scharfen und gemeinen Schützen einig geworden, daß wer dem Vogel den Kopf, Flügel oder Schwanz abschießt, der soll nicht mehr damit gewinnen, denn so ferne der Kopf, Flügel oder Schwanz abgemahlet ist. Was auch Jemand von dem Rumpfe abschießen würde, soll mit einer kleinen

Digitized by Google

Säge abgeschnitten und damit von den Kleinoden nichts gewonnen werden, was aber die größesten Späne anlanget, hat seine Maaße.

8) Auch sollen die ersten drei so aus dem Topfe gelesen werden, die Bolzen holen und die andern zwei die Schüsse warten, der sechste aber das Britzholz (die Pritsche) warten, darnach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden zu hüten habe."

NB. Ueber diesen Artikel war ein anderer, von neuerer Hand geschrieben, aufgeklebt wie folgt.

„Auch sollen die ersten zwei, so aus dem Topfe gelesen werden (ausgenommen die Herrn des Raths und Schaffer) die Schüsse warten, oder wer solches versäumen würde, soll die Strafe der Pritzer gewärtig sein oder 6 Mgr.

9) Nachdem dann das ehrliche löbliche Bogenschießen von unsern Herrn und Vorfahren, wie es dann auch an ihm selber war, für ehrlich und ritterlich auch von unsern Herrn dieser weltberühmten StadtBraunschweig dafür geachtet und gehalten ist, als will man hinförder allen Schützen hiemit ernstlich angekündigt haben: daß kein Schütze mit seinem Bogen ohne Erlaubniß der Schaffer von hinnen gehen soll, sondern soll den König, dem Gott das Glück verleihet und den Vogel abschießen würde, mit und sammt der ganzen gemeinen Bogenschützen Procession einbringen und bis vor seine Thür begleiten helfen, bei Strafe eines halben Fasses Bier, sondern alle Gnade, Niemand ausbeschieden, nur allein die Herren des Raths und die sonsten in der Schützen-Werbung sind. Wer dawider handeln würde, soll hinfüro zu keinem Schießen gelassen werden, er habe dann zuvor die Strafe erlegt, alsdann er wiederum zugelassen werden soll, darnach ein Jeder zu richten.

10) Als sich dann auch Irrung und Gebrechen dahero erhoben, daß ein Jeder die Treffschüsse seines Gefallens achten und haben wollen, Als ist zu Vorkommung desselben einhellig verwilligt, daß wenn der Bolze einen Span von dem Vogel mitbringt, oder den Vogel also faßt, daß der Bolze innerhalb den Linien oder Stellaste (Gestell) niederfällt, solches billig ein Treffschuß sein, außerhalb dem aber keiner gelten solle, es wäre dann, daß der Bolzen so gar augenscheinlich mit voller Krone treffe, daß darob ganz kein Zweifel und danach der Bolze sich verschlüge, auf den Fall der Treffschuß billig gelten muß."

Die folgenden Artikel waren von neuerer Hand, die Goldverzierung der Buchstaben nicht so schön, dagegen die Schreibart correcter.

11) Wann einer straffällig und die ehrlichen Schützen deswegen herumgestimmt und den Straffälligen die Brüche zuerkannt, soll Er deswegen keinen vom Höchsten bis zum Geringsten mit Unfuge anreden bei Strafe eines Guldens.

12) Auch soll kein Schütze Zänkerei anfangen, oder mit Schelworten einer den Andern zusetzen bei Strafe eines halben Fasses Mariengroschen-Bier, als **sechs Gulden.**

13) So ein Schütze straffällig worden, und solches die Schaffers erführen, soll er willig den Schaffern die Strafe zustellen oder die Britze halten.

14) So ein Schütz den andern würde anklagen und der Kläger nicht könnte dem Beklagten solches beweisen, soll der Kläger die Strafe willig geben, worin er den andern hätte wollen bringen.

Digitized by Google

15) Wann ein Schütze straffällig worden und er wollte denselben, so ihn angeklagt, oder die Schaffers, so ihm die Strafe andeuten, mit Unfuge anfahren, oder mit losen Worten sich vernehmen lassen, derselbe soll ohne alle Gnade ein halb Faß Bier als Sechs Gulden zur Strafe geben und nicht eher zum Schießen gestattet werden, es wäre dann, daß er solche Gelder stündlich erlegte, oder zween gewisse Bürgen stellete, und solches bei allen straffälligen Punkten.

Noch fanden sich dabei auf einem losen Zettel nachfolgende Punkte ohne Jahreszahl:

16) Daß der König sowohl hinaus als hinein soll begleitet werden bei Strafe eines halben Faß Bier ohne einige Gnade.

17) Da einer ohne Urlaub der Schaffer einen Bolzen versuchen oder einen wiederholen würde die Pritze halten alda zur Stelle oder 1 fl. Strafe ohne einige Gnade.

18) Da auch einer oder der Andere den Vogel beschimpfen würde und einen andern Namen geben würde, soll die Pritze halten zur Stelle oder auch 1 fl. Strafe ohne alle Gnade.

Früher wurden die Vogelstangen von dem Rathe der Stadt aus seinen eigenen Forsten geliefert, später wurden sie von den Fürsten geschenkt; so werden z. B. 3 Stangen von 36, 88 und 96 Fuß Länge erwähnt. In dem öfters berührten Buche, welches die älteste Schützenordnung enthält, findet sich auch aus einem spätern Jahre das Maaß des Vogels (nach einer, durch das beigefügte Bild bestätigten, allgemein gültigen Sitte, eines Papagei) und der Spille. Darnach beträgt die Länge des Vogels 2 Fuß 6 Zoll, seine Breite circa 8 Zoll, seine Dicke circa 7½ Zoll, und die Länge der Spille circa 5 Zoll.

In diesen drei Ordnungen ist die eigentliche und ursprüngliche Grundlage unseres heutigen Scheiben- und Vogelschießens zu suchen. Daß im Jahre 1591 eine besondere Ordnung erschienen sei, und derzeit die Schaffer zuerst erwählt worden, hat sich durch das Angeführte widerlegt.

Die in der Ordnung von 1545 und später in der Ordnung von 1648 Art. 10 als bestehende Sitte, erwähnten Anschläge über das alljährlich zu haltende Fest, geschahen regelmäßig als Einladung zur Theilnahme an demselben von Seiten der Schaffer. Daß diese an die Rathhausthür gehefteten Aufforderungen besonders verziert waren, läßt sich für die frühere Zeit nicht behaupten; indeß war solches bei der im Jahre 1602 erlassenen, jetzt nicht mehr gebräuchlichen, Intimation oder Einladung zum Stückschießen aus grobem Geschütz der Fall. Die drei Scheiben, nach welchen man schießen wollte, die wahrscheinlich als Trophäen den Schützen anheim fielen, waren auf die Einladung gemalt. Wohl nicht ohne besondern Betrieb des Rathes fand sich auf einer derselben der damals, behuf der Achtserklärung wider die

Digitized by Google

Stadt hier gegenwärtige kaiserliche Herold abgebildet. Der zunächst noch vorgefundene und von Fürstl. Commission genehmigte Anschlag ist vom 31. Mai 1683. Des beengten Raumes wegen kann derselbe, so wie die weiterhin angeführten Documente leider nicht mitgetheilt werden. Nach ihm folgt die am Montage post Trinitatis 1609 erlassene und die neu entstandene Grabefolgebrüderschaft der Schützen besonders betreffende Ordnung, welche der vorhin erwähnte Senator Tüschen gleichfalls nicht gekannt haben muß; indem er als älteste Ordnung der Schützen die vom Jahre 1648 bezeichnet. Merkwürdig bleibt es immer, daß in beiden der ältern und ersten Ordnung von 1545 nicht mehr gedacht wird; vielleicht war dieselbe in den inzwischen stattgefundenen Krieges-Unruhen abhanden gekommen. Von großem Einfluß auf das Schützenwesen war noch besonders das bereits am 21. Mai 1585 in Beziehung auf andere Städte, als Magdeburg, Hamburg u. s. w. in Antrag gebrachte, indeß erst am 4. April 1617 in Folge der von den Schützen in den Belagerungen von 1605 und 1615 der Stadt geleisteten Dienste, von dem Rathe ertheilte Privilegium über die Freiheiten des Schützenkönigs. Die darin zugesagten Vortheile wurden durch einen Rathsbeschluß vom 12. Juni 1634 noch mehr erweitert, so daß sie einigen Königen in der Folge einen reinen Gewinn von Tausend und mehr Thalern einbrachten.

Der hergebrachten Gewohnheit und den Bestimmungen zufolge hatte das Hauptschießen um die Königschaft vor der großen und kleinen Scheibe bereits im Pfingstfeste seinen Anfang genommen, wie dies aus einem Edicte des Rathes vom 14. Mai 1619 hervorgeht. Aus besondern Rücksichten auf die damaligen trüben Zeiten des herannahenden Krieges und um den Gottesdienst nicht zu stören, wurde das Königsschießen von da an auf den dritten Pfingsttag verlegt, nach einem Beschluß vom 5. Mai 1657 aber der Beginn des Festes bis zum Mittwoch nach Pfingsten ausgesetzt. Hiernach erleidet denn gleichfalls die von Tüschen mitgetheilte Nachricht: das Schützenfest sei von jeher in den ersten Tagen der vollen Woche (8 Tage) nach Pfingsten abgehalten, eine Berichtigung dahin, daß solches erst in Folge der auf Befehl des Herzogs Rudolph August am 21. Mai 1672 von dem Rathe erlassenen Bekanntmachung der Fall gewesen. Von da an ist das Fest, durch die Verordnung vom 12. März 1770, nach welcher alle Schützenfeste aufgehoben sein sollten, auf kurze Zeit nur unterbrochen; indem auf dringende Vorstellungen 1772 das Freischießen und 1774 das übliche Wochenschießen wieder zu halten verstattet wurde, und so beginnt es noch jetzt am Montage in der vollen Woche nach Pfingsten.

Die letztgedachte Ordnung der Schützen-Gesellschaft von 1648 erhielt sich 155 Jahre; sie wurde 1803 in 51 Artikeln abgefaßt, den

Digitized by Google

derzeitigen Umständen anpassend, erneuert. Aber auch diese erlebten schon 1828 eine gänzliche Umgestaltung. Auf den am 2. März 1831 von dem Vorstande des entstandenen Bürgervereins erlassenen Aufruf an die Bürgergarde, so wie auf den, im Magazine von 1842 Nro. 20 enthaltenen Aufsatz des allgemein geehrten Vaterlandsfreundes Dr. Aßmann, welche beide eine Aufforderung zu regerer Theilnahme an diesem Volksfeste und der Uebung in den Waffen enthalten, muß hier zum Schlusse noch aufmerksam gemacht werden.

Digitized by Google

Digitized by Google